

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 18.04.2024, Zahl: 010/2024-01/AL-Rb/Eth, mit der Teilflächen der mit Verordnung des Gemeinderates vom 08. Jänner 2003, Zl.: 610-1/2003, festgelegten Aufschließungsgebietes A 115 aufgehoben werden.

Gemäß §§ 25 und 41 iVm § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das mit Verordnung des Gemeinderates vom 08. Jänner 2003, Zl. 610-1/2003, festgelegte Aufschließungsgebiet A 115 für das als Bauland-Wohngebiet (§ 18 K-ROG 2021) gewidmeten Grundstücke 1212/214 und 1212/132, KG 75001 KG Egg, im Ausmaß von ca. 746 m² wird wegen Wegfall der Gründe dieser Festlegung aufgehoben.
- (2) Die zugehörige Plandarstellung in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Leopold Astner

Anlage: Lageplan

Kundmachung im elektronischen Amtsblatt

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hermagor-Presegger See hat mit 08. Jänner 2003, Zahl: 610-1/2003, unter anderem die Grundstücke 1212/214 und 1212/132 KG Egg, als Teile des Aufschließungsgebietes A 115 verordnet.

Diese Verordnung wurde mit Bescheid des Amtes der Ktn. Landesregierung vom 10.04.2003, Zahl: 3Ro-48-1/2-2003, genehmigt und Donnerstag, den 17.04.2003, in der Kärntner Landeszeitung kundgemacht.

Die rechtliche Grundlage zur Aufhebung von Aufschließungsgebieten finden sich im § 25 und 41 iVm § 38 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), LGBl. 59/2021, in der derzeit gültigen Fassung.

In Entsprechung dieser gesetzlichen Bestimmungen **hat der Gemeinderat** die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) **aufzuheben**, wenn

- a. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und Gründe für die Festlegung weggefallen sind,
- b. sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung gegeben sind,
- c. die Eigentümer solcher Grundflächen in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister für eine der Widmung entsprechende Bebauung innerhalb von fünf Jahren nach Freigabe sorgen.

Treffen diese vorangeführten Voraussetzungen zu, so hat der Gemeinderat das Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben.

Zielsetzung der Aufhebung des Aufschließungsgebietes der als Bauland Wohngebiet gewidmeten Grundstücksflächen ist es, Flächen der Grundstücke in der KG Egg als Bauland freizugeben, um es danach widmungsgemäß bebauen zu können.

Die dafür notwendige Vereinbarung an den Bürgermeister über die widmungsgemäße Verwendung wurden abgegeben.